

# Protokoll der Generalversammlung und geänderte Satzung der VoG „Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung“

Unternehmensnummer: 0477.703.719.

vom 27. März 2023

Am 27. März 2023 um 19.30 Uhr ist die VoG „Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung“ mit Sitz in 4780 ST. VITH, Klosterstraße 9, und Unternehmensnummer 0477.703.719 zu ihrer jährlichen Generalversammlung zusammengekommen.

Anwesend: Claudine Kalbusch, Brigitte Schrouben, Angie Lehnen, Jacqueline Maraite, Beate Plattes, Jacqueline Hilgers, Anke Colaris, Marie-Therese Schrouben, Rainer Autmanns, Axel Löfgen, Sonja Scheuren, Hélène Heiderscheid, Gilberte Duyckaerts, Hildegard Mertes, Resi Gillessen, Inge Thönnies, Gaby Haep, Joseph Heinen, Resi Niessen, Angela Gödert, Mariette Reusch, Kerrin Bodarwe, Astrid Thelen, Alexandra Lentz, Sylvia Spoden.

Durch Vollmacht vertreten: Liliane Schröder

Entschuldigt: Hilde Beeldens, Renate Proess, Christel Girten, Sr. Margaritis, Kerstin Kringels, Brigitta Krings

Da 2/3 der Mitglieder, die alle stimmberechtigt sind, anwesend sind, kann die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.

Die Versammlung hat als Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Aktivitätsbericht 2022
3. Ergebnisrechnung und Bilanz 2022
4. Bericht der Kontenprüfer
5. Genehmigung der Konten und Entlastung des Verwaltungsrates
6. Haushalt 2023
7. Projekte 2023
8. Annahme einer neuen Satzung
9. Aufnahme neuer Mitglieder
10. Neuwahlen des Verwaltungsrates
11. Verschiedenes

## **1. Begrüßung**

Claudine Kalbusch begrüßt alle Anwesenden und bedankt sich für Ihr Kommen und lädt zum gemütlichen Beisammensein im Anschluss an die Versammlung ein. Sie bedankt sich im Vorfeld für das rege Interesse und den konstruktiven Austausch.

## **2. Aktivitätsbericht 2022**

Claudine und Brigitte stellen den Aktivitätsbericht anhand der neuen Webseite vor und geben Erklärungen zu den einzelnen Projekten.

## **3. Ergebnisrechnung und Bilanz 2022**

Angie stellt die Bilanzen 2022 vor und gibt Erklärungen dazu. Die Konten konnten von den Anwesenden überprüft werden.

## **4. Bericht der Kontenprüfer**

Florian Röhl und Janina Röhl haben die Konten geprüft und für gut befunden.

## **5. Genehmigung der Konten und Entlastung des Verwaltungsrates**

Die Generalversammlung genehmigt einstimmig die Konten und entlastet den Verwaltungsrat.

## **6. Haushalt 2023**

Angie stellt den Haushalt vor. Es ist aufgefallen, dass die Einnahmen nicht richtig addiert waren, da eine Einnahme erst kürzlich eingetroffen ist und noch nicht berücksichtigt wurde. Dies wurde sofort korrigiert und der Haushalt einstimmig genehmigt.

## **7. Projekte 2023**

Die Projekte für das kommende Jahr wurden vorgestellt und Fragen dazu beantwortet.

## **8. Aufnahme einer neuen Satzung**

Gemäß der neuen VoG-Gesetzgebung vom 23. März 2019 wurde folgende gänzlich neue Satzung verabschiedet:

# **Satzung der VoG "Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung"**

## **KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER**

### **Artikel 1**

#### **Bezeichnung**

Die Vereinigung führt den Namen „Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung - Vereinigung zur Förderung des Wohlbefindens kranker Menschen, Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“, abgekürzt „KAV VoG“.

### **Artikel 2**

#### **Sitz**

Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.

Bei Sitzverlegung außerhalb der Region bedarf es sowohl eines Generalversammlungsbeschlusses sowie einer Übersetzung der Satzungen in die entsprechende andere Landessprache

### **Artikel 3**

#### **Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten**

Die Vereinigung hat folgenden uneigennützigen Zweck:

Die Weltgesundheitsorganisation definiert den Begriff Gesundheit wie folgt: „Gesundheit ist ein Zustand körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht lediglich die Abwesenheit von Krankheit und Behinderung.“

Die Charta für Menschenrechte sagt: „Jeder Mensch hat das Recht auf den besten Gesundheitszustand, den er in der Lage ist zu erreichen.“

Zweck der Vereinigung ist das körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden kranker Menschen zu fördern, ihnen ein Leben mit der Krankheit zu erleichtern und die Anpassung an die neue Lebenssituation zu ermöglichen.

Sie kann sämtliche Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt in Verbindung zum Vereinigungszweck stehen. Sie kann dabei jede Tätigkeit und Handlung übernehmen oder durchführen, die diesem Zweck dienlich ist.

Die Vereinigung ist vorgesehen für die Patienten und ehemaligen Patienten der Klinik St. Josef St. Vith und muss bei der Erfüllung seiner Aufgaben die religiöse, philosophische und ideologische Überzeugung einer jeden Person respektieren.

Die Vereinigung sollte keine Leistungen übernehmen, die zum medizinischen, paramedizinischen, pflegerischen und technischen Standard eines Allgemeinkrankenhauses gehören.

Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die VoG folgende Aktivitäten:

- Besuchsdienst bei den Patienten in der Klinik
- Lotsendienst im Eingangsbereich der Klinik (Orientierungshilfe, Begleitung, Unterstützung ... der Patienten und ihrer Begleitpersonen zu Arzt- und Therapie-Terminen, ...)
- Einsatz von Ehrenamtlichen beim Projekt „Entspannungsangebot im Wasser“
- Einsatz von Ehrenamtlichen beim Projekt „VR-Brillen“
- Finanzielle Unterstützung von Projekten der verschiedenen Abteilungen, die dem Zweck der Vereinigung entsprechen
- Verwaltung der Spendengelder
- Einsatz von Ehrenamtlichen innerhalb der Klinik mit dem Ziel, das Wohlbefinden der Patienten zu fördern (z. Bsp. Fahrten, Begleitung bei Einkäufen, diverse Tätigkeiten).

Zweck und Tätigkeiten der VoG können kommerzieller Natur sein, wenn sie weder direkt noch indirekt den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

### **Artikel 4**

#### **Dauer**

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

## KAPITEL II - MITGLIEDER

### **Artikel 5**

#### **Mitglieder**

Die Vereinigung besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als zwei betragen.

### **Artikel 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Verwaltungsrat.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsrates. Die Entscheidung des Verwaltungsrates muss nicht begründet werden. Um Mitglied der Vereinigung zu werden, hat jede natürliche, juristische oder öffentliche Person die Satzungen der Vereinigung zu beachten, sich für die Zielsetzung und Aktivitäten der Vereinigung zu interessieren sowie diese Zielsetzungen und die Aktivitäten der Vereinigung zu unterstützen

Die Generalversammlung kann die Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft festlegen.

Die Vereinigung hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt. Die ordentlichen Mitglieder verfügen aufgrund des GGV über folgende Rechte:

- Am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung, einzusehen,
- die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
- einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
- an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,
- in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jedes Mitglied im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt,
- nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden,
- die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen,
- im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen,
- aus der Vereinigung auszutreten.

Fördermitglieder haben nicht die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Fördermitglieder können mit beratender Stimme an der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

## **Artikel 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod;

b) durch Austritt;

Der Austritt hat durch mündliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsorgan zu erfolgen.

c) durch Ausschluss,

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und Regeln des Vereines.

Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.

Das Mitglied muss angehört werden. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge nicht verlangen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

## **Artikel 8**

### **Mitgliedsbeitrag**

Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

## **Artikel 9**

### **Kommunikation**

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form passieren. Damit ist die Korrespondenz via Webseite und E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig. Sollte die Webseite der Vereinigung als zentrales Kommunikationsmedium genutzt werden, so sollten in einem internen Mitgliederbereich auf dieser Webseite alle Dokumente einschließlich des Mitgliederregisters hinterlegt sein.

Die Webseite der Vereinigung lautet [www.kav-klinik.be](http://www.kav-klinik.be) und die E-Mail-Adresse KAV@klinik.st-vith.be.

## **Artikel 10**

### **Mitgliederregister**

Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

Der Verwaltungsrat entscheidet, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

## **KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG**

### **Artikel 11**

#### **Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung,
- der Verwaltungsrat.

### **Artikel 12**

#### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat die ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zustehenden Befugnisse, insbesondere

1. Satzungsänderungen;
2. Ernennung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern;
3. Ernennung und Abberufung von Kassenprüfern;
4. Entlastung des Verwaltungsrates;
5. Entlastung der Kassenprüfer;
6. Genehmigung des Haushalts und des Jahresabschlusses;
7. Freiwillige Auflösung der Vereinigung;
8. Ausschluss von Mitgliedern;
9. Umwandlung der Vereinigung in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung;
10. Genehmigung der Geschäftsordnung.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht an den Generalversammlungen teilzunehmen und mitzuentcheiden.

### **Artikel 13**

#### **Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen**

Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der VoG, also bis zum 30. Juni, stattfinden. Diese Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

Die Einladung wird vom Verwaltungsrat durch einfachen Brief oder durch E-Mail vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt werden. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Verwaltungsratsmitglied, geleitet.

Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

## **Artikel 14**

### **Verwaltungsrat**

Eine Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der als Kollegium handelt und mindestens drei Verwalter zählt, die natürliche oder juristische Personen sind. Die Ordensgemeinschaft der Augustinerinnen hat immer einen festen Sitz in der VoG, der durch die Oberin oder eines Vertreters ihres Vertrauens wahrgenommen wird.

Für die Vertretung der juristischen Person im Verwaltungsrat muss eine natürliche Person als ständiger Vertreter benannt werden.

Insofern die Vereinigung weniger als drei Mitglieder zählt, kann sich der Verwaltungsrat aus zwei Verwaltern zusammensetzen. Solange der Verwaltungsrat nur zwei Mitglieder zählt, sind Bestimmungen, die einem Mitglied des Verwaltungsrats ausschlaggebende Stimme verleihen, von Rechts wegen unwirksam.

Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder für unbestimmte Dauer gewählt.

Sie können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.

Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen. Bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsrats bis zu diesem Zeitpunkt.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassensführer.

Der Verwaltungsrat bestimmt zwei Personen, die die Vereinigung gegenüber Dritten vertritt.

Eine Wiederwahl von Verwaltern ist möglich.

Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

## **Artikel 15**

### **Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Fünftel der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens 3x Mal pro Jahr.

Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.

Der Vorsitzende, bei Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50% +1) der Stimmabgaben. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Die Verwalter sind verantwortlich gegenüber der VoG für die von ihnen begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## **Artikel 16**

### **Haftung der Verwalter**

Verwalter und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der juristischen Person gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

Bildet der Verwaltungsrat ein Kollegium, so haften die Verwalter gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse dieses Kollegiums. Auch wenn der Verwaltungsrat kein Kollegium bildet, haften die Verwalter sowohl gegenüber der Vereinigung als auch gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung der Vereinigung ergeben.

Verwalter sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder gegebenenfalls dem Kollegialverwaltungsorgan und dem Aufsichtsrat gemeldet haben. Wird der Bericht an ein kollegiales Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erstattet, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen er Anlass gibt, in das Protokoll aufzunehmen.

Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung richtet sich nach der Größe der Vereinigung.

## **Artikel 17**

### **Interessenkonflikt**

Muss ein Verwaltungsrat eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor der Verwaltungsrat einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsrats aufgenommen, der diesen Beschluss fassen muss. Der Verwaltungsrat darf solche Beschlüsse nicht übertragen

In keiner Vereinigung darf ein Verwalter, für den ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann der Verwaltungsrat sie ausführen.

## **Artikel 18**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.



Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

## **KAPITEL IV – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN**

### **Artikel 19**

#### **Vertretung der Vereinigung**

Die Vereinigung ist rechtgültig gegenüber Dritten und vor Gericht vertreten durch den Präsidenten, der zusammen mit einem Verwalter handelt.

### **Artikel 20**

#### **Tägliche Geschäftsführung**

Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsrats nicht gerechtfertigt ist.

### **Artikel 21**

#### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht**

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

Der Verwaltungsrat setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

Der Jahresabschluss muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden

Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

## **KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **Artikel 22**

#### **Satzungsänderung**

### Einfache Satzungsänderung

Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich. Die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener Mitglieder. Diese Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

### Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretenen Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

## **Artikel 23**

### **Auflösung**

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands, nach Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen.

Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.

Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Ende der Satzung

Diese gänzlich neuen Satzungen unserer VoG wurden, nachdem sie zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung mindestens 15 Tage vor dieser Versammlung an alle Mitglieder verschickt worden sind, einstimmig von allen Anwesenden verabschiedet.

### **9. Aufnahme neuer Mitglieder**

Wir können folgende Personen als neue Mitglieder aufnehmen: Sonkes-Duyckaerts Gilberte, Blee-Heinrichs Maria, Herbrand-Pfeiffer Yvonne, Diederens – Reusch Mariette, Meyer – Spoden Sylvia, Colaris Anke, Bodarwe Kerrin, Giebels – Schrouben Marie-Thérèse, Axel Löfgen.

## **10 Neuwahlen der Verwaltungsrates**

Folgende Personen wurden in den Verwaltungsrat gewählt und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift:

Anke Colaris

Jacqueline Hilgers

Claudine Kalbusch

Kerstin Kringels

Brigitta Krings

Angie Lehnen

Jacqueline Maraite

Resi Niessen

Beate Plattes

Brigitte Schrouben

Marie-Therese Schrouben

Sr. Margaritis

Astrid Thelen

Kerrin Bodarwe

In der nächsten Verwaltungsratssitzung werden die verschiedenen Posten besprochen und aufgeteilt.

## **11. Verschiedenes**

Es liegt Astrid am Herzen, die Anwesenden über ihren Gesundheitszustand zu informieren. Wir wünschen ihr viel Mut und Kraft und gute Besserung.

Es ist wichtig, der Öffentlichkeit unsere Ziele, Arbeit und Projekte näher zu bringen. Folgende Vorschläge und Ideen wurden dargebracht:

- Infostand und Pastaverkauf auf dem Sommermarkt.
- am „Lauf für das Leben“ in Zusammenarbeit mit der Klinik teilnehmen.
- Newsletter der Klinik nutzen um neue Projekte oder Arbeit der KAV vorzustellen.

Getätigt in St. Vith, am 27. März 2023 in zwei Originalen.

Claudine Kalbusch,  
Vorsitzende

Brigitte Schrouben,  
Schriftführerin